

**4283/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 14.11.2002**

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4303/J-NR/2002 betreffend Inverkehrbringen von Produkten - Rechtsvereinheitlichung, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 17. September 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Art. 52 Abs. 1 B-VG räumt dem Nationalrat (und dem Bundesrat) ein Recht der politischen Kontrolle gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern im Hinblick auf die Vollziehung ein. Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist somit die "Geschäftsführung der Bundesregierung". Darunter ist die gesamte hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die von den Mitgliedern der Bundesregierung und den unter ihrer Leitung stehenden Organisationen zu besorgen ist (vgl. Mayer, B-VG<sup>2</sup> [1997] Art. 52 B-VG II. 1.). Dazu präzisiert § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, dass sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten bezieht.

Wenn die Bundesverfassung von "Geschäftsführung" und von "Vollziehung" spricht, so hat sie ein dem Rechtsträger Bund zuzurechnendes Verhalten der Bundesorgane im Auge. Absichten und Zielvorstellungen eines Amtsträgers können nicht mehr als Teil der "Geschäftsführung der Bundesregierung" und "Gegenstände der Vollziehung" angesehen werden.

Ich bin daher der Auffassung, dass sich die gestellten Fragen schon deshalb überwiegend nicht innerhalb des dem parlamentarischen Interpellationsrecht gesteckten Rahmens bewegen.

Ad 1. bis 4.:

Unbeschadet des eben zum Umfang des parlamentarischen Interpellationsrechts Ausgeführten ist anzumerken, dass von den Bundesgesetzen, die in die legistische Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fallen, keines den Begriff des "Inverkehrbringens" bzw. des "Inverkehrsetzens" enthält.

Ad 5. bis 9.:

Es bestehen keine der Geschäftsführung der Bundesregierung (siehe Einleitung) im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuzurechnenden Rechtssetzungsvorhaben im Sinne der gegenständlichen Anfrage.

Ad 10.:

Es bestehen vorerst keine in die angegebene Richtung ziellenden Rechtssetzungsvorhaben.